Alltägliches und Spezielles im Pflegegeldgutachten

Welche Pflegestufe für wen?

Christina Wehringer

- 1993 umfassende Pflegevorsorge eingeführt
  - Art 15 a Vereinbarung im Rahmen der B-VG zum dezentralen flächendeckenden Ausbau sozialer Sachleistungen – mobile Dienste, teilstationäre und stationäre Pflegeangebote
  - Beschluss des Bundespflegegeldgesetzes (BGBl. Nr. 110/93) und gleichlautender Landespflegegeldgesetze
    - seit 2012 Pensionsversicherungen
    - seit 2012 ÖBAK – Zertifizierung zur Begutachtung
    - seit 2020 PVA, SVS, BVAEB

Eckpunkte des Pflegegeldgesetzes

- PG gebührt Bürgern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich unabhängig vom Alter, Einkommen und Ursache
- PG ist eine zweckgebundene Leistung, die pauschal zur (Mit)Finanzierung pflegebedingter Mehrbelastungen bestimmt ist.

– Nicht individuelle Pflegekosten, sondern ein pauschalierter Geldbetrag zur Absicherung der Grundpflege

– Hilfs-, Betreuungsmaßnahmen und Erschwerniszuschlag sind im Gesetz angeführt und in der Verordnung (BGBl.II Nr. 38/99) näher definiert und mit Zeitwerten festgelegt.

- Nicht der individuelle zeitliche Aufwand für die Pflegemaßnahme sondern der festgelegte Zeitwert ist zu berücksichtigen – außer bei wesentlichen Abweichungen aufgrund der Erkrankung.
  - Hilfsverrichtungen – fix je 10 St/Mo – einkaufen, Wohnungsreinigung, Pflege der Wäsche, Beheizung, Mobilität
  - An- und Auskleiden – 20 St/Mo
  - Reinigung bei Inkontinenz – 20 St/Mo
  - Einnehmen der Medikamente – 3/5 St/Mo
  - Mobilitätshilfe im engeren Sinn – 15 St/Mo
  - Tägliche Körperpflege – 25 St/Mo
  - Zubereitung der Mahlzeiten – 30St/Mo
  - Einnehmen der Mahlzeiten – 30 St/Mo
  - Verrichtung der Notdurft – 30 St/Mo
  - Erschwerniszuschlag – 45 St/Mo
  - Kanülen- Sonden-Katheter-Pflege – 5/St/Mo
  - Sonstiges

- Seit 2016 gilt für Kinder und Jugendliche bis zum 15. Lebensjahr eine eigene Einstufungsverordnung BGBl. I Nr. 12/15
  - Altersgrenzen für die selbständige Durchführung
  - Kindertypische Pflegemaßnahmen
  - Zeitwerte für die einzelnen Verrichtungen
  - Erschwerende Faktoren bei der Pflege
  - Definition für der Erschwerniszuschlag bei schwerst behinderten Kindern oder Jugendlichen mit 50 St/Mo bzw ab 7 LJ mit 70 St/Mo

- Siebenstufiges System
  - Stufen 1 bis 4 nach quantitativen Kriterien

    > 65 St/Mo – Stufe 1

    >95 St/Mo – Stufe 2

    >120 St/Mo – Stufe 3

    >160 St/Mo – Stufe 4

    > 180 St/Mo plus > als 5 koordinierbare Pflegeeinheiten – Stufe 5

    >180 St /Mo plus unkoordinierbare Pflegeeinheiten – Stufe 6

    > 180 St/Mo plus keine zielgerichtete Bewegung der vier Extremitäten – Stufe 7
  - Höhe des Pflegegeldes von € 175 bis € 1.8.79,50
  - Seit 2022 jährliche Valorisierung

- Diagnosebezogene Mindesteinstufung

Bei bestimmten im Gesetz definierten Erkrankungen – Sehbehinderung, Blindheit, Taubblindheit oder beim selbständigen Gebrauch eines Rollstuhles aufgrund bestimmter Erkrankungen (Querschnittlähmung, beidseitige Beinamputation, Genetische Muskeldystrophie, Encephalitis disseminata, infantile Cerebralparese) – geht der Gesetzgeber von einem typischen Pflegebedarf aus.

- Antrag
  - Das Pflegegeld muss vom Pflegebedürftigem, An- und Zugehörigen oder Erwachsenenvertreter (formlos) beantragt werden.
  - Zuerkennung erfolgt dann ab Folgemonat
- Klage
  - Gegen Bescheid Klage beim Arbeits- und Sozialgericht mit dem Rechtszug über OLG und OGH
- Zweckwidrige Verwendung
  - Umwandlung in Sachleistung bzw Ruhen
  - Qualitätssicherung der häuslichen Pflege – Kontrolle der zweckdienlichen Verwendung und Treffsicherheit

- Gutachten ist Grundlage der Rechtsentscheidung
  - Feststellung der funktionellen Defizite, Behinderungen und/oder Erkrankungen
  - Darstellung des sich daraus ableitenden Pflegebedarfs in allgemein verständlicher Formulierung
  - Elektronisches Verfahren
  - Fristgerechte Abgabe
  - Qualifikationserfordernis der Gutachter:innen
  - Allgemeine Grundsätze – Objektivität, Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, Ausschluss von Befangenheitsgründen – sind strikt einzuhalten

Fachliche Anforderungen an das Pflegegeldgutachten

- Hausbesuch
  - Ankündigen, Vertrauensperson
  - Kontaktdaten
  - Vorstellen und Ablauf erklären
  - Infrastruktur und Lebensumstände, Wohnsituation
- Anamnese
  - Angaben zur Antragstellung
  - Angaben zur Betreuung und Pflege – wer, wann, was, Nacht
  - Frühere Erkrankungen und aktuelle Befunde, Pflegedokumentation
  - Hilfsmittel – vorhandene, zu empfehlende

Fachliche Anforderungen an das Pflegegeldgutachten

- Außenanamnese
  - Name und Verhältnis zum Untersuchten
  - Alltag mit Pflegebedürftigen
  - Angaben zur Betreuung und Pflege – wer, wann, was, Nacht
  - Was belastet Pflegeperson am meisten
- Divergenzen der Angaben im Gutachten anführen
  - Durch objektivierende Untersuchungsergebnisse bestätigen bzw widerlegen

Fachliche Anforderungen an das Pflegegeldgutachten

- Klinisch physikalischer Untersuchungsbefund
  - Allgemeinzustand, Ernährungszustand
  - Grob klinische Untersuchung
- Wirbelsäule und Extremitäten mit lebenspraktischen Angaben
  - Nacken-Schürzengriff
  - Bewegungsradius im Stehen, Sitzen, Liegen
  - Hände – Kraft, Feinmotorik, Greiffunktion, Sensibilität, Tremor

Fachliche Anforderungen an das Pflegegeldgutachten

- Mobilitätsstatus
  - Gangbild – mit/ohne Gehhilfe
  - Auf- und Niedersetzen ,Treppensteigen
  - Freies Stehen, Einbeinstand
  - Freies Sitzen, Kopfhaltung
  - Lagewechsel im Bett
  - An- Ablegen von Orthesen oder Prothese

Fachliche Anforderungen an das Pflegegeldgutachten

- Mentale Fähigkeiten und Verhalten
  - Orientierung – zeitlich, örtlich, zur Person, situativ
  - Gedächtnisleistung – Kurzzeit- und Langzeitgedächtnis
  - Konzentrationsfähigkeit – abnehmend, verliert den Faden
  - Auffassungsfähigkeit – Fragen und Äußerungen verstehen, Zusammenhang herstellen
  - Antrieb – (aggressive) Überreaktion bis hin zu Stupor
  - Affekt – Stimmung, Emotionalität, Befindlichkeit bis hin zur eingeschränkten sozialen Funktionsfähigkeit

Fachliche Anforderungen an das Pflegegeldgutachten

- Diagnosen
  - Allgemein verständlicher Form, keine Ankürzungen
  - Gereiht nach Pflegerelevanz
  - ICD-10 Codierung der pflegerelevanten Hauptdiagnose
- Gesamtbeurteilung
  - Zusammenfassende Darstellung des Pflegebedarfs aufgrund welcher Funktionseinschränkungen ausgelöst von welcher Erkrankung.
  - Allenfalls pflegeerschwerende Faktoren mit Abweichungen der vorgesehenen Zeitwerte und deren Begründung, sowie Erläuterung bei Vorschlag der Stufen 5 bis 7.
  - Begründung wenn kein Pflegebedarf vorliegt oder diagnosebezogene Einstufung erforderlich ist.

Fachliche Anforderungen an das Pflegegeldgutachten

- Stellungnahme zum Vorgutachten
  - (Wesentliche) Änderung im Gesundheitszustand
- Prognose
  - 6 Monate anhaltend
  - Besserung durch Behandlung/Reha/generell zu erwarten
- Sonstiges
  - Auffälliges für Administration
  - Hinweise auf Unterversorgung/Verwahrlosung

Beispiele für Zeitwerte

- Bei kognitiv eingeschränkten oder psychisch erkrankten Pflegebedürftigen ist häufig Anleitung und Beaufsichtigung und nicht die körperliche Hilfe erforderlich – gleicher Zeitwert.
- Hilfe bei der Reinigung wegen Inkontinenz – 20 St/Mo
  - Nicht wenn die Reinigung selbständig erfolgt – zb Stressinkontinenz
  - Sowohl Hilfe bei Reinigung als auch Verrichtung der Notdurft – zB Harninkontinenz plus Stuhlkontinenz

Beispiele für Zeitwerte

- Erschwerniszuschlag – 45 St/Mo
  - Orientierung, Antrieb, Denkvermögen, emotionale Kontrolle und soziale Kompetenz steuern in Summe das Verhalten.
  - Schwere Störungen im Verhalten belasten das soziale Gefüge und erschweren generell die Pflegesituation, ungeachtet des ermittelten Pflegebedarfs.
  - Die Gesamtsituation erfordert generell eine erhöhte Aufmerksamkeit, ein besonderes Maß an Geduld und Einfühlungsvermögen aller Betreuenden.

Literaturhinweise

- Das Gutachten zum Pflegegeld[3], Wehringer, 2019, Manz-Verlag
- Pflegegeld[5], Greifeneder/Liebart, 2023, Manz-Verlag
- Österreichischer Pflegevorsorgebericht, Sozialministerium, https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=42&attachmentName=Österreichischer_Pflegevorsorgebericht_2021_pdfUA.pdf

Kontaktdaten

P: 0699 100 59 694 M: christina.wehringer@mac.com